

**Grundlagen, Inhalte und
Entwicklung der
Kommunalen Kinder- und
Jugendförderungen
im Landkreis
Darmstadt-Dieburg**

- POSITIONSPAPIER -

Hintergrund und Zielsetzung

1. Gesetzliche Grundlagen

2. Rahmenbedingungen

2.1. Fachkräfte in der

Kinder- und Jugendförderung

2.2. Personal-/Betreuungsschlüssel

2.3. Materielle und räumliche Ressourcen

3. Übersicht der Tätigkeitsbereiche (Schaubild)

Fazit und Ausblick

Hintergrund und Zielsetzung

Die pädagogischen Fachkräfte der Kinder- und Jugendförderungen in den einzelnen Städten und Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg haben sich in den vergangenen Monaten in mehreren Sitzungen des „Facharbeitskreis Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Darmstadt-Dieburg“ (im folgenden FAKJA) mit der Frage beschäftigt: „Was macht „Kommunale Kinder- und Jugendarbeit“ in der Praxis aus?“

Das entwickelte Arbeitspapier ist als Ergänzung und regionale Konkretisierung des Positionspapiers „Weiterentwicklung der Jugendarbeit in Hessen“ des Arbeitskreises „Jugendarbeit, Jugendbildung, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz“ im Hessischen Landkreistag zu sehen und zu werten.

Es stellt die konkreten Aufträge und die Arbeitssituation der kommunalen Kinder- und Jugendförderungen im Landkreis Darmstadt-Dieburg dar und zeigt darüber hinaus Entwicklungsmöglichkeiten sowie mögliche, künftige Ausrichtungen in der Jugendarbeit auf. Der FAKJA gibt mit diesem Positionspapier sowohl den verantwortlichen Politiker*innen als auch den Fachkräften in den kommunalen Einrichtungen und der freien Jugendhilfe Handreichungen und Hinweise hinsichtlich zu treffender Entscheidungen und für die Ausgestaltung dieses Arbeitsbereiches.

Das Arbeitspapier belegt die Notwendigkeit, professionelle Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg vorzuhalten. Die außerschulische Jugendarbeit/die offene Kinder- und Jugendarbeit muss - gerade wegen der vielfältigen gesellschaftlichen Veränderungsprozesse - weiterhin als ein unverzichtbares Lern- und Erfahrungsfeld für Kinder und Jugendliche verortet und anerkannt werden.

Die Angebote der Kinder- und Jugendförderungen sind wichtige Bausteine im Bereich des non-formalen und informellen Lernens. Hier finden reale Begegnungen statt, die als Gegenpol zu virtuellen Welten wirken. Die hohe Bedeutung dieses Handlungsfeldes, gerade auch im Zusammenhang mit der Armutsbekämpfung, ist im Bericht des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur sozialen Lage (Wege aus der Armut -<https://www.ladadi.de/gesellschaftsoziales/sozialelage/handlungsempfehlungen.html> - S. 28 ff) ausführlich dargestellt.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit in den kommunalen Kinder- und Jugendförderungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg sind das Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) vom 26.06.1990 in der jeweils aktuellen Fassung, das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

(HKJGB) sowie die Hessische Gemeindeordnung (HGO). Außerdem sind bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gesetzliche Regelungen zum Schutz der Interessen der Klientel u.a. im Strafgesetzbuch (StGB), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) zu berücksichtigen.

Die §§ 2 und 19 der HGO regeln einerseits, dass die Gemeinden ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung sind (§ 2) und die Aufgabe haben, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, die für ihre Einwohner*innen erforderlichen sozialen Einrichtungen bereitzustellen (§ 19).

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen der Föderalismusreform in diesem Zusammenhang durch § 69 Abs. 1 SGB VIII geregelt, dass der Landesgesetzgeber ohne Weiteres befugt ist, einzelne Aufgaben der Jugendhilfe den Städten und Gemeinden zuzuweisen – und zwar auch ohne deren Zustimmung.

Das Land Hessen hat in diesem Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 HKJGB alle Städte und Gemeinden dazu verpflichtet, für ihren örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrzunehmen und damit auch den Auftrag aus § 19 HGO konkretisiert. Vermieden wurde allerdings eine unmittelbare Aufgabenzuweisung. Nach dem Gesetzeswortlaut erfolgte vielmehr eine Vollmacht zur Kompetenzzuweisung (Mandatsübertragung) in diesem Bereich, losgelöst von der Gesamtverantwortung des Landkreises Darmstadt-Dieburg als örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe (§ 5 Abs. 1 HKJGB).

Traditionelle Aufgabenfelder der Kommunen waren hierbei schon immer die Kindertagesbetreuung und die örtliche Kinder- und Jugendförderung.

Für die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit der Kinder- und Jugendförderungen sind insbesondere die Vorgaben der §§ 8a, 11 – 14 SGB VIII sowie die §§ 4c und 8c HGO von Bedeutung:

SGB VIII

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 11 Jugendarbeit

§ 12 Förderung der Jugendverbände

§ 13 Jugendsozialarbeit

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

HGO

§ 4c Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 8c Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

HKJGB

§ 48, sowie Verordnung vom 12.12.2013 über die Ausführung über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (GVBl. I S 689) – gesetzlicher Jugendschutz

Das SGB VIII definiert Instrumente zur Vorbeugung, zur Hilfestellung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Dem Gesetz liegt ein neues Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe zugrunde; im Vordergrund stehen die Förderung der Entwicklung junger Menschen und die Integration in die Gesellschaft durch allgemeine Förderungsangebote und Leistungen in unterschiedlichen Lebenssituationen.

§ 8a SGB VIII regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Die Fachkräfte müssen demnach ihren Schutzauftrag wahrnehmen und *„bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.“* Außerdem ist sicherzustellen, dass *„bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“*

„(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

§ 11 SGB VIII gibt vor, dass die Angebote der Jugendarbeit *„...an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen...“* sollen (§ 11 (1) SGB VIII).

In § 11, Absatz 3 werden u.a. folgende Schwerpunkte für die Jugendarbeit genannt:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung
- Jugendberatung

Die in § 13 beschriebene Jugendsozialarbeit richtet sich mit ihren Angeboten speziell an junge Menschen, *„...die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“* (§ 13 (1) SGB VIII).

In § 14 ist der erzieherische Kinder- und Jugendschutz geregelt. Diese Angebote sollen dazu beitragen *„...1. junge Menschen (zu) befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen (zu) führen“* (§ 14 (2) SGB VIII).

2. Rahmenbedingungen

2.1. Fachkräfte in der Kinder- und Jugendförderung

Die gesetzlichen Grundlagen verdeutlichen den Anspruch und die hohe Verantwortung, dem die Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendförderungen gerecht werden müssen. Um die Professionalität und Qualität der sozialen Arbeit in den Kinder- und Jugendförderungen zu gewährleisten, ist der Einsatz qualifizierten Personals, wie z.B. Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen und Pädagogen*innen, als hauptamtlich Tätige unverzichtbar. Es gilt hier das Fachkräftegebot gem. § 72 SGB VIII.

Die Fachkräfte müssen in der Lage sein, die Herausforderungen, die sich vor allem auf der Beziehungsebene mit den Kindern und Jugendlichen ergeben, anzunehmen. Gerade im Bereich der offenen Jugendarbeit braucht es Fachpersonal, das der unbeständigen oft herausfordernden und anspruchsvollen Klientel, vorurteilsfrei begegnet, Halt gibt, aber auch Grenzen aufzeigt. Insbesondere sind die Fachkräfte der Kinder- und Jugendförderungen verpflichtet, ihrem Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII) nachzukommen und ggf. entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Zu den weiteren Aufgaben der Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagogen*innen gehören außerdem die Sozialraumanalyse, um Bedarfe zu ermitteln, sowie die Konzeptarbeit und Evaluation der Angebote.

Zudem sind sie als Kolleg*innen Helfer und Unterstützer für ehrenamtlich tätige Jugendarbeiter*innen, z.B. in Vereinen und leisten hierdurch einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung des Ehrenamtes. Sie sind auch verantwortlich für die pädagogische Anleitung von Bundesfreiwilligendienstleistenden, Mitarbeiter*innen im freiwilligen sozialen Jahr, Praktikanten*innen und Sozialarbeiter*innen im Anerkennungsjahr. Neben der pädagogischen Anleitung haben die Fachkräfte gegenüber diesem Personal auch eine Fürsorgepflicht.

2.2. Personal-/Betreuungsschlüssel

Die hohe Verantwortung, die das Fachpersonal in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen trägt, wird vor allem auch an dem Aspekt der Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen deutlich. Diese obliegt im Rahmen der Angebote der Kinder- und Jugendförderung dem Fachpersonal. Der Umfang der gebotenen Aufsicht über Minderjährige bemisst sich nach Alter, Besonderheit und Charakter der Klientel sowie den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und muss im Einzelfall immer überprüft werden. Klare gesetzliche Vorgaben gibt es im Bereich der offenen Jugendarbeit nicht. Auf Landesebene, im Rahmen der Förderrichtlinie für Zuschüsse für Freizeiten, wird ein Betreuungsschlüssel von 1:5 empfohlen. Bei der Einschätzung der Situation sollte auch ein Prinzip aus der Ersten-Hilfe nicht außer Acht gelassen werden. Wird Erste-Hilfe benötigt, sollte sich immer eine Person um

den „Patienten“ kümmern können, während eine zweite Person Hilfe holt, weshalb grundsätzlich mindestens zwei Betreuer*innen eingesetzt werden sollten.

2.3. Materielle und räumliche Ressourcen

Zu den grundlegenden Prinzipien in der Kinder- und Jugendarbeit gehört, dass soziale Benachteiligung ausgeglichen und für Chancengleichheit gesorgt werden soll. Gerade Kinder und Jugendliche aus Familien, in denen kaum Entwicklungsanreize bestehen, bzw. die sich oft auch in finanziell belastenden Lebenssituationen befinden, sollen einen Zugang zu allen Angeboten der Kinder- und Jugendförderungen erhalten. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden zu können, sind Ressourcen sowie Härtefallregelungen nach § 90 SGB VIII erforderlich.

Eine zentrale Ressource für eine erfolgreiche Jugendarbeit stellen die Räumlichkeiten dar. Zum einen brauchen die Fachkräfte einen Arbeitsplatz und technische Ausstattung wie etwa PC, Telefon, Zugang zum Internet, um professionell arbeiten zu können. Zum anderen braucht es aber auch Räume für Kinder und Jugendliche, die sie sich zu Eigen machen können, in denen sie willkommen sind und die ihnen einen geschützten Rahmen bieten. Idealerweise sollten der Arbeitsplatz der Fachkräfte und die Räumlichkeiten für die Angebote der Kinder- und Jugendförderungen nah beieinanderliegen. Damit kann das Büro der Mitarbeiter*innen für die Kinder und Jugendlichen auch außerhalb von z.B. Treffzeiten und anderen Angeboten zu einer Anlaufstelle im Notfall werden.

3. Übersicht der Tätigkeitsbereiche (Schaubild)

Das im Folgenden gezeigte Schaubild stellt eine Übersicht über die unterschiedlichen und vielfältigen Tätigkeitsbereiche innerhalb der kommunalen Kinder- und Jugendförderung dar. Es handelt sich hierbei, um eine Auswahl der wohl häufigsten bzw. am stärksten ausgeprägten Tätigkeitsbereiche, weswegen kein Anspruch auf absolute Vollständigkeit besteht.

Umgekehrt deckt nicht jede Kinder- und Jugendförderung alle Arbeitsfelder ab. Je nach räumlichen Bedingungen, personellen Ressourcen und der im jeweiligen Sozialraum notwendigen bzw. angebrachten Maßnahmen, variieren die Tätigkeitsfelder der einzelnen Kinder- und Jugendförderungen.

Tätigkeitsbereiche der kommunalen Kinder- und Jugendförderung

Direkte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Inklusion

Grundsätzlich und nach Möglichkeit sollen alle Kinder und Jugendlichen an den Angeboten der Kinder- und Jugendförderung teilnehmen können

Partizipation

Kinder und Jugendliche in die Planung aller Angebote mit einbeziehen / gemeinsame Gestaltung des Jugendraumes / Teilhabe an politischen Prozessen

Gender Mainstreaming

grundsätzlich geschlechtsspezifische Bedürfnisse berücksichtigen / geschlechterhomogene Angebote schaffen

Prävention

Aufklärungsgespräche über potentielle Suchtmittel / Projektangebote zum Thema Sucht, Gewalt, Medienkonsum, Gesundheit u.a.

Offene Kinder- und Jugendarbeit

Räume für Kinder und Jugendliche schaffen und gestalten / Beziehungsarbeit / zuhören, helfen und beraten

Kinder- und Jugendbildung

Projekte und Workshops zu Technik, Umwelt, Kunst, Ernährung, Sozialkompetenz, Teambildung, sowie entsprechende Exkursionen

Jugenderholung / Freizeitpädagogik

Sport, Spiel und Kreativität fördern / Ferienangebote wie z.B. Ferienspiele, Tagesausflüge, Fahrten und Freizeiten / Koop. mit Vereinen und Verbänden

Streetwork / Mobile Jugendarbeit

Aufsuchende und mobile Kinder- und Jugendarbeit

Interkulturell / International

unterschiedliche kulturelle Hintergründe berücksichtigen und aufgreifen / Fahrten ins Ausland, Pflege städtischer Partnerschaften / Integrationsförderung

Jugendberufshilfe

Angebot von Hospitationen und Praktikant*innenstellen / Hilfe bei Stellensuche und Bewerbung / Kooperationen mit Firmen und Schulen / Organisation von Job-Börsen, Job-Info-Tage u.ä.

Kooperation mit Schule

Projekte im Klassenverband zu Themen wie z.B. soziales Miteinander, Gesundheit, Gewaltprävention / fachliche Mitarbeit an Schulen mit Lehrer*innen, Schüler*innen, Eltern, Trägern der Jugendhilfe u.a.

Weitere Aufgaben

Vernetzung / Kooperation

aktive Mitarbeit und Sitzgelegenheiten in verschiedenen Facharbeitskreisen und Ausschüssen auf Landesebene / Kooperation mit Vereinen, Schulen, Gewerbe, Politik, Behörden, etc.

Administration

Öffentlichkeitsarbeit / Buchhaltung / Sicherung der personellen und materiellen Ausstattung / Verwaltung von Gebäuden und Fahrzeugen / Admin für IT im Jugendraum

Konzeptionsentwicklung

Sozialräume analysieren, Bedarfe ermitteln / Projekte entwickeln und konzeptionieren, Konzepte stetig weiterentwickeln

Arbeit mit Eltern

Elterngespräche / Elterncafés zum informellen Austausch / Elternabende / Elternberatung und Vermittlung zu spezialisierten Beratungsstellen

Anleiten / Fortbilden / Austausch

Anleiten und Fortbilden nebenamtlicher Mitarbeiter*innen / Anleiten von Praktikant*innen, FSJ-ler*innen, BFD-ler*innen / Team Sitzungen / Teilnahme an Fachtagen und Fortbildungen

Dokumentation und Evaluation

beobachten, Situationen einschätzen und bewerten / Zahlen und Fakten sowie Geschehnisse dokumentieren / Dokumentationen auswerten und entsprechend agieren

Fazit und Ausblick

Die Ausführungen verdeutlichen, dass die Aufgabenbereiche der Kommunalen Kinder- und Jugendförderungen vielfältig, integrativ, inklusiv und bunt sind und sie wirken. Es geht hierbei um die Ausgestaltung von Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie um deren Bedürfnisse und Interessen. Gesellschaftliche Veränderungsprozesse, wie beispielsweise veränderte Familienstrukturen, die Flüchtlingsthematik, Radikalisierungstendenzen oder die zunehmende Medialisierung der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen (Mobbing, Cyber-Mobbing, Verlust der unmittelbaren Kommunikation ohne Medien) verändern den Schutzraum „Kindheit“ und die Lebensphase „Jugend“ nachhaltig und sind herausfordernde Handlungsfelder kommunaler Jugendarbeit.

Herausforderungen die sich den Kinder- und Jugendförderungen aus den gesellschaftlichen Entwicklungen zukünftig stellen, sind u.a.:

- Tradierte Strukturen verlieren zunehmend an Bedeutung, neue Formen des Zusammenlebens von Menschen mit unterschiedlichsten Biografien etablieren sich.
- Die Gesellschaft ist interkultureller und vielfältiger - Diversity Management und Inklusion bestimmen verstärkter das pädagogische Handeln.
- Bildungs- und Sozialsysteme gehen ineinander über, Handeln findet in gemeinsamer Verantwortung und nicht mehr in Zuständigkeitsdenken statt. Die Basis des gesellschaftlichen Fortschritts ist ein Bündnis kommunaler und zivilgesellschaftlicher Kräfte.

Es handelt sich somit um die Bearbeitung gesamtgesellschaftlich relevanter Themen und Aufgaben, wie Integration, Partizipation, die Vermittlung von sozialen Kompetenzen und damit Schlüsselqualifikationen, die beim Übergang Schule-Beruf elementar sind. Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ergänzen somit Schule bei der Bewältigung ihres formalen Bildungsauftrags und sind somit Teil eines konsistenten Systems aus Bildung, Betreuung und Erziehung.

Kinder und Jugendliche erwerben im außerschulischen Setting vielfältige soziale Kompetenzen. Besonders für gesellschaftlich und sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche stellt die Kinder- und Jugendarbeit eine wichtige Ressource und Förderungsmöglichkeit dar.

Die kommunalen Kinder- und Jugendförderungen wirken mit ihrer Arbeit, ihren pädagogischen Handlungsansätzen und mit ihren Räumlichkeiten als außerschulische Bildungseinrichtung ebenso in Schule hinein, wie mit Querschnittsaufgaben ins Gemeinwesen und in die gesamte kommunale Bildungslandschaft.

Sie kooperieren in vielfältigster Art und Weise mit Vereinen, der Schulgemeinde, sozialen Einrichtungen und Initiativen, Jugendamt, Jugendgerichtshilfe, Kinderbetreuungseinrichtungen, dem örtlichen Gewerbe sowie Verwaltung und Politik. Sie verorten sich dadurch als eine wichtige kommunikative Schnittstelle im Gemeinwesen.

Diese Aufträge können in einem Flächenlandkreis wie dem Landkreis Darmstadt-Dieburg nur im Zusammenwirken zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis, dem als Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine zentrale und insbesondere koordinierende Funktion zukommt, gelingen. Das Wissen um Treffpunkte junger Menschen, örtliche Besonderheiten, das Vereinsleben „vor Ort“ ist in den Kommunen, nicht aber bei der Kreisverwaltung mit Sitz in Darmstadt, vorhanden.

In den Städten und Gemeinden des Kreises ist somit auch am sinnvollsten die Entscheidungsebene für Maßnahmen und Projekte zu verorten – eine Aufgabe kommunaler Selbstverantwortung.

So ist es für die Ausgestaltung dieses Arbeitsbereiches für Entscheidungsträger und Fachkräfte unverzichtbar, diese Faktoren (gemeinsam) für die Planung und Ausrichtung der praktischen Arbeit vor Ort zu beleuchten, die Entscheidungen immer auch an den o.g. Bedürfnissen und Interessen von Kinder und Jugendlichen auszurichten und dabei die gesetzlich geregelten Aufgabenbereiche im Blick zu behalten.

Dahingehend ist es für die Arbeit der kommunalen Kinder- und Jugendförderungen wichtig, dass unter Anbetracht der gesetzlichen Bestimmungen Rahmenbedingungen geschaffen werden bzw. erhalten bleiben, unter denen eine professionelle Arbeit gewährleistet werden kann.

Die kommunale Kinder- und Jugendarbeit ist daher in einem hohen Maße von lokalen/kommunalen Rahmenbedingungen und Gegebenheiten und damit insbesondere von der aktiven Unterstützung der parlamentarischen Gremien in den Städten und Gemeinden abhängig. Städte und Gemeinden als Anbieter von Leistungen der Jugendhilfe haben demzufolge zentrale Verantwortung für die Förderung junger Menschen in ihren Kommunen im Sinne der gesetzlichen Jugendhilfeaufgaben.

Ein Wegbrechen personeller Ressourcen und/oder finanzieller Mittel oder der Ausstieg von Kommunen aus der sehr effizient und nachhaltig wirkenden präventiven Jugendarbeit wird zwangsläufig zu einem Anstieg von Folgekosten für notwendige Hilfen und Unterstützungsleistungen durch Jugend- oder Sozialhilfeleistungen führen. Auch diese belasten schlussendlich kommunale Kassen und zwar in höherem Maße als frühzeitig einsetzende niedrigschwellige Hilfs- und Unterstützungsleistungen.

Die präventiven Leistungen, welche durch die Fachkräfte innerhalb der Kinder- und Jugendförderungen erbracht werden, entlasten daher langfristig die kommunalen Haushalte.

Erarbeitet und abgestimmt durch den Facharbeitskreis Kommunale Jugendarbeit des Landkreis Darmstadt-Dieburg

Darmstadt, Januar 2017